

Haushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Wolgast vom 26.06.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	26.756.390	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	28.038.810	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-1.282.420	EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	EUR
c)	das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-1.282.420	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	1.370	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	952.930	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-330.860	EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	22.449.620	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	24.312.850	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-1.863.230	EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.256.710	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.628.240	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.628.470	EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-276.630	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 5.893.700 EUR.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 2.244.962 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 450 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 113,525 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 8 Regelungen zur Übertragbarkeit

1. Gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, sofern der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann.
2. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.
3. Gem. § 15 Abs. 4 GemHVO-Doppik gilt Abs. 1 und 2 entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

§ 9 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in den Teilhaushalten

Nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik wird festgesetzt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 25.000 € einzeln darzustellen sind.

§ 10 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug	68.533.334,58 €.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	70.316.108,53 €
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	70.514.447,49 €.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 17.07.2019 erteilt.

Wolgast, den 25.07.2019

Herr Weigler
(Bürgermeister)



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 17.07.2019 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde abweichend erteilt:

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen gem. § 54 Abs. 4 KV M-V in Höhe von 5.893.700 € für die Stadt Wolgast wird unter folgenden Bedingungen genehmigt:

Die Verpflichtungen dürfen lediglich für Maßnahmen eingegangen werden, die zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde sieht dies für folgende Maßnahmen, die in Anlage 1 der Haushaltsverfügung dargestellt sind, als erfüllt:

- Anbau Großsporthalle
- BP 22 Wilhelmstraße
- Straßentwässerung
- Ausbau Wilhelm-Busch-Straße
- Fischmarkt 6 BA

Die unter Anlage 2 in der Haushaltsverfügung aufgeführten Verpflichtungen dürfen nur mit Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde eingegangen werden.

- Anschaffung Feuerwehrfahrzeuge
- Umbau/Erweiterung FFW-Gebäude Wolgast
- Ausbau des Tierparks
- Eigenanteile Fischerwiek
- Freizeit- und Gemeindezentrum Hohendorf

Die Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde für die jeweiligen Verpflichtungen wird nur dann erteilt, wenn die Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 4 GemHVO-Doppik i.V.m. § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik für die jeweiligen Maßnahmen gem. § 17a Abs. 3 GemHVO-Doppik nachgewiesen werden.

2. Der mit den Haushaltsplan der Stadt Wolgast angezeigte Stellenplan wird in Höhe von 113,525 Stellen in Vollzeitäquivalenten unter folgenden Auflagen genehmigt:

Bevor es innerhalb des Stellenplanes zu einer Verschiebung von Stellenanteilen kommt, muss geprüft werden, ob es zu einer Erhöhung der Stellenanteile für Stellen kommt, welche die Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 4 GemHVO-Doppik i.V.m. § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik nicht erfüllen. Eine Erhöhung der Stellenanteile für Stellen, welche die Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 4 GemHVO-Doppik i.V.m. § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik nicht erfüllen, ist nicht zulässig.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für 10 Tage zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast, im Fachdienst Finanzen, zu den Öffnungszeiten aus. Des Weiteren ist die Haushaltssatzung auch auf der Internetseite des Amtes Am Peenestrom unter der Rubrik Bürgerservice - Ortsrecht - Öffentliche Bekanntmachungen - für die Stadt Wolgast einsehbar.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Herr Weigler
(Bürgermeister)

